



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 02.06.2006 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

203. 2. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Anglistik und Amerikanistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2006 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. Mai 2006 auf 2. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium "Anglistik und Amerikanistik" (erschieden am 17. Juni 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII, Nummer 289, 1. Änderung erschienen im UG 2002-Mitteilungsblatt vom 30. September 2004, 47. Stück, Nr. 289) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

3.2. Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Die folgende Bestimmung wird gestrichen:

Bei der Anmeldung ist Studierenden der Anglistik und Amerikanistik und des Lehramtsstudiums Englisch Vorrang zu geben.

3.2. wird geändert in:

1. Die Zahl der TeilnehmerInnen in den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist beschränkt. Für Seminare und Privatissima ist die Höchstzahl 15, für Übung, Proseminar, Praktikum, Tutorium, Exkursion, Konversatorium 20, für Arbeitsgemeinschaften 30, für Vorlesungskonversatorien 40.

2. Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn die Zulassungsbedingungen zum Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sind. Spezifische Zulassungsbedingungen sind jeweils im Anschluss an die Aufstellung der Lehrveranstaltungen (Abschnitte 5.2 und 6.2) angeführt.

3. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen zu einer Lehrveranstaltung die Zahl der vorhandenen Plätze, werden Studierende nach folgenden Reihungskriterien in die Lehrveranstaltung aufgenommen:

(1) Zahl der bereits abgelegten Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern der Anglistik und Amerikanistik (=Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans)

(2) Notenschnitt dieser bereits abgelegten Prüfungen.

(3) Studierende, die trotz erfüllter Zugangsvoraussetzungen keinen Platz bekommen, sind im nächsten Semester aufzunehmen.

(4) Sonderbestimmungen für die Aufnahme in die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase:

a) Bei der Aufnahme in *102 Language Analysis* und *402 Introduction to Cultural Studies* entscheidet bei nicht ausreichendem Platzangebot das Los. Studierende, die keinen Platz bekommen, sind im nächsten Semester aufzunehmen.

b) Die Aufnahme in die Übung 111 *Integrated language and study skills I* erfolgt auf Grund des Ergebnisses in einem standardisierten Test, wobei das zu erbringende Eingangsniveau gem. den in den Richtlinien des Europarates festgelegten Standards für Sprachkompetenz mit dem Kompetenzniveau B2 „Independent User“ (d.i. das in den österreichischen Oberstufen-Lehrplänen für die 7. und 8. Klasse festgelegte Kompetenzniveau für die erste lebende Fremdsprache) und einem Eingangserfordernis von mindestens 40 Punkten angesetzt ist. Studierende, die trotz Erfüllung dieses Erfordernisses keinen Platz bekommen, sind im nächsten Semester aufzunehmen.

Der Zugang zu den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase ist von den Bestimmungen unter (4) unberührt.

3.3. Vorziehen in den 1. Studienabschnitt

ALT:

Von den Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt können 12 Semesterstunden in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, davon jedoch höchstens ein Seminar (2 SSt). Spezifische Voraussetzungen für das Vorziehen in den 1. Studienabschnitt sind unter Punkt 6.2 formuliert.

3.3. wird geändert in:

Von den Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt können 12 Semesterstunden in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, davon jedoch **kein** Seminar. Spezifische Voraussetzungen für das Vorziehen in den 1. Studienabschnitt sind unter Punkt 6.2 formuliert.

6.2.1 Kernbereich – Sprachkompetenz

ALT:

Die Lehrveranstaltung 121 kann in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101 – 114 absolviert sind.

6.2.1 Kernbereich – Sprachkompetenz wird geändert in:

Die Lehrveranstaltung 121 **und eine weitere Lehrveranstaltung aus 122 – 126** können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101 – 114 absolviert sind.

6.2.1 Kernbereich – Linguistik

ALT:

Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 221-225 ist die Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (siehe 5.1) sowie aller Prüfungsteile des Faches Linguistik (1. Studienabschnitt) und des Faches Sprachkompetenz (1. Studienabschnitt) mit Ausnahme der Lehrveranstaltung 119 *Practical phonetics*.

6.2.1 Kernbereich - Linguistik wird geändert in:

Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen **221, 223, 224, 225** ist die Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (siehe 5.1) sowie aller Prüfungsteile des Faches Linguistik (1. Studienabschnitt) und des Faches Sprachkompetenz (1. Studienabschnitt) mit Ausnahme der Lehrveranstaltung 119 *Practical phonetics*.

Voraussetzung für die Absolvierung von 222 *Linguistics Seminar* ist der Abschluss der Ersten Diplomprüfung.

6.2.1 Kernbereich – Literaturwissenschaft

ALT:

Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 321-325 ist die Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (siehe 5.1) sowie aller Prüfungsteile des Faches Literaturwissenschaft (1. Studienabschnitt) und des Faches Sprachkompetenz (1. Studienabschnitt) mit Ausnahme der Lehrveranstaltung 119 *Practical phonetics*.

6.2.1 Kernbereich – Literaturwissenschaft wird geändert in:

Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen **321, 323, 324, 325** ist die Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (siehe 5.1) sowie aller Prüfungsteile des Faches Literaturwissenschaft (1. Studienabschnitt) und des Faches Sprachkompetenz (1. Studienabschnitt) mit Ausnahme der Lehrveranstaltung 119 *Practical phonetics*.

Voraussetzung für die Absolvierung von 322 *Literary Seminar* ist der Abschluss der Ersten Diplomprüfung.

Die Änderungen des Studienplans für das Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik treten mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

